

# Kurzbeschreibung und allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung des UVP-Berichts zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in südöstlich zur im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken ausgewiesenen Konzentrationszone Nr. 4 für Windenergieanlagen

## Kurzbeschreibung

Die Happenberg Windgemeinschaft GbR plant, eine Windenergieanlage zu errichten. Der Standort der Anlage liegt angrenzend an die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken ausgewiesenen Konzentrationszone (Nr. 4) für Windenergie.

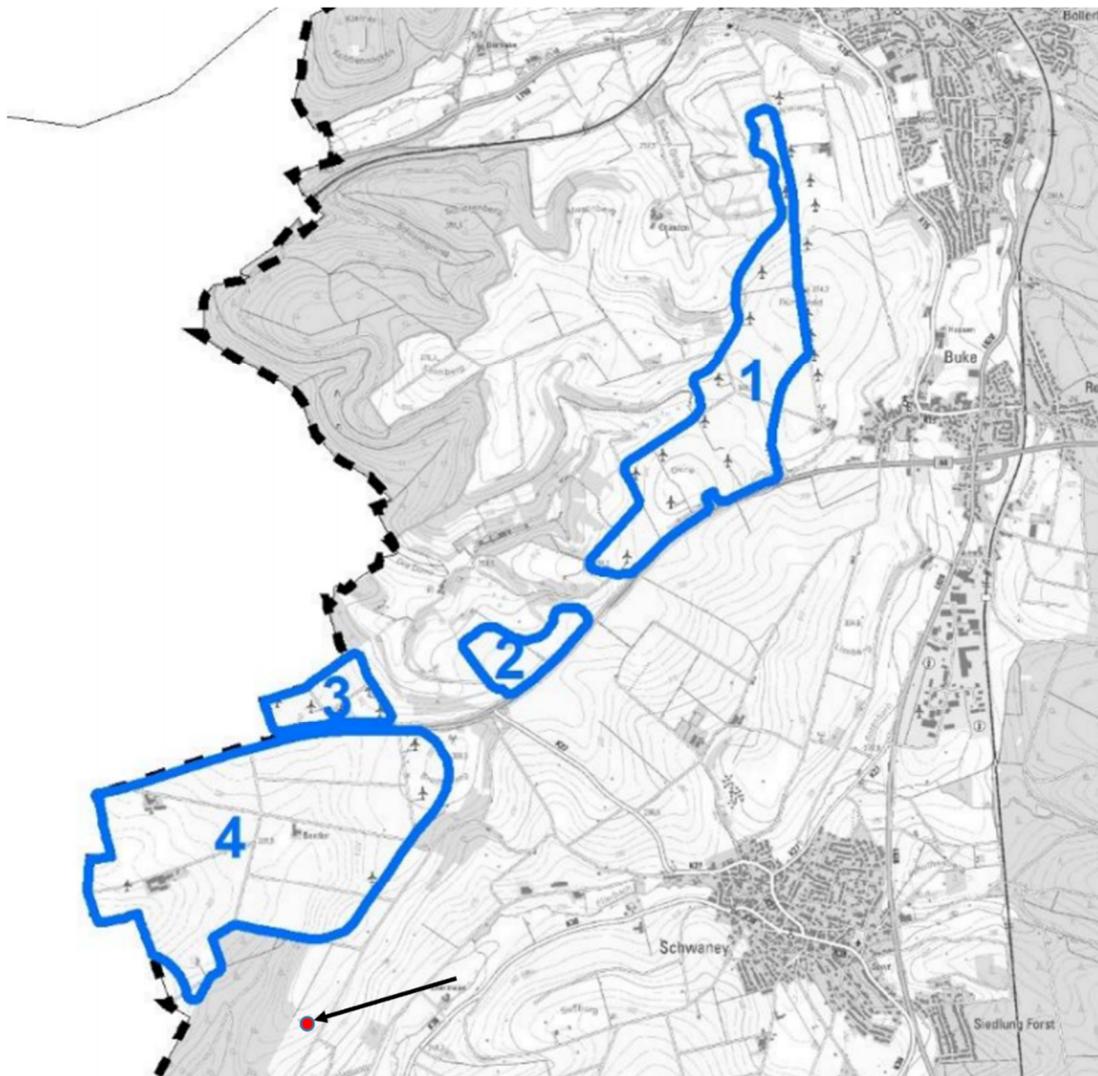


Abbildung 1: Auszug der Konzentrationszonen im FNP mit geplantem Anlagenstandort (Quelle: Wolters & Partner Stadtplaner GmbH mit eigenen Änderungen)

Die Konzentrationszone liegt auf der Paderborner Hochfläche entlang der Bundesstraße B64 westlich von Altenbeken und südöstlich des Ortsteils Neuenbeken. In der Konzentrationszone befinden sich bereits zahlreiche Windenergieanlagen. Zusammen mit der hier beantragten Windenergieanlage beträgt die Anzahl der Anlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, mehr als 20 Stück, sodass hier laut UVPG die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Als Grundlage dafür wurde dieser UVP-Bericht erstellt.

Bei der zu errichtenden Anlage der Happenberg Windgemeinschaft GbR handelt es sich um die Anlage der Firma ENERCON vom Typ E-138 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4.260 kW. Die Nabenhöhe liegt bei 160,00 m und der Rotordurchmesser beträgt 138,25 m, somit liegt die Gesamtanlagenhöhe bei 229,13 m.

Die im Generator erzeugte elektrische Energie wird über ein Kabel zum Boden geführt und über die Trafostation ins Netz eingespeist.

Zu der Gesamtanlage gehören auch eine Montage-, eine Kranstell- und eine Parkfläche, sowie die Zuwegung. Die Flächen haben folgende Abmessungen:

Fläche	Abmessung
Turm mit Fundament (dauerhaft vollversiegelt)	531 m <sup>2</sup>
geschotterte Kranstellfläche (dauerhaft teilversiegelt)	1.317 m <sup>2</sup>
geschotterte Montagefläche (Rückbau nach Fertigstellung)	1.585 m <sup>2</sup>
Lagerfläche, mit Baggermatten ausgelegt (Rückbau nach Fertigstellung)	1.278 m <sup>2</sup>
geschotterte Zuwegung mit Einfahrtstrichter (dauerhaft teilversiegelt)	943 m <sup>2</sup>
Müllsammelfläche (Rückbau nach Fertigstellung)	54 m <sup>2</sup>
<b>Gesamter Flächenbedarf</b>	<b>5.708 m<sup>2</sup></b>

### Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts

Im Rahmen dieses UVP-Berichtes wurden die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die nach dem UVPG maßgeblichen Schutzgüter untersucht. Dies geschah unter Berücksichtigung der durch die gesamte Windfarm verstärkenden kumulativen Auswirkungen. Die Schutzgüter sind laut UVPG im Einzelnen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gegeben.

### **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Von Windenergieanlagen gehen Belastungen für den Menschen in Form von optischen Beeinträchtigungen sowie Schall- und Schattenwurf-Emissionen aus.

Die vorliegenden Ergebnisse der Lärmprognose ergeben keine unzulässigen Überschreitungen der Lärmimmissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten. Auch in Bezug auf möglichen Infraschall liegen die Emissionswerte bereits im Nahbereich der Anlage deutlich unter den von der Gesellschaft akzeptierten Infraschallwerten anderer vom Menschen verursachter Quellen.

Die ermittelte Schattenwurfbelastung der Anlage selbst verursacht keine Zusatzbelastungen an den betrachteten Immissionsorten, da die Anlage mit einer entsprechenden Schattenwurfabschaltung versehen wird.

Eine Beeinträchtigung durch eine optisch bedrängende Wirkung, die von der WEA ausgeht, ist aufgrund des ausreichenden Abstandes zu Wohnbebauungen nicht zu erwarten.

Insgesamt sind zusätzliche maßgebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch den Bau der WEA, bei Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Tiere**

Für die Ermittlung der Auswirkungen auf WEA-empfindliche (weil flugfähige) Fledermaus- und Vogelarten, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der mögliche negative Auswirkungen auf Vogelarten, wie den Rotmilan, und Fledermausarten, wie der Rauhauffledermaus, durch die Errichtung der WEA ermittelt hat. Dies kann von einem Lebensraumverlust durch Meideverhalten, bis zu einer tödlichen Kollision mit den Rotorblättern reichen. Um die negativen Auswirkungen zu minimieren, wurden im Artenschutz-rechtl-

chen Fachbeitrag verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. zeitliche Abschaltungen der Anlage und ein Anti-Kollisionssystem zum Schutz von windkraftsensiblen Arten wie z.B. dem Rotmilan festgelegt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA, bei konsequenter Umsetzung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, als sehr gering zu bewerten.

### **Pflanzen und biologische Vielfalt**

Auf der Paderborner Hochfläche haben, innerhalb und in weitem Umkreis um die Windfarm Neuenbeken, große Ackerflächen und Grünland die potenziell natürliche Vegetation verdrängt, sodass hier das Vorkommen besonderer Pflanzen oder eine hohe Artenvielfalt auszuschließen ist. Trotzdem wird am unmittelbaren Anlagenstandort vorhandene Vegetation und potentielle Vegetationsfläche vernichtet, sodass hierfür im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden.

In Randbereichen um die Windfarm herum sind wertvolle Strukturen und Schutzgebiete vorhanden. Hier vorkommende schützenswerte Pflanzen werden aber aufgrund der Entfernung zu den Anlagen nicht beeinträchtigt.

Die befindlichen Schutzgebiete um die Windfarm weisen entweder keine WEA-empfindlichen Tierarten in ihren Schutzzwecken auf oder werden durch die neue Anlage nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt, da die Anlage in ausreichender Entfernung zu diesen Gebieten errichtet wird und durch die bereits vorhandene intensive Nutzung durch Windenergie überlagert wird.

### **Fläche und Boden**

Die Flächeninanspruchnahme der Böden durch WEA ist als gering einzuschätzen. Durch den Bau der geplanten Anlage werden ca. 5.708 m<sup>2</sup> (teil-)versiegelt, wovon 2.917 m<sup>2</sup> (Montage-, Lager- und Müllsammelfläche) nach Errichtung der Anlage wieder zurückgebaut werden.

Im Bereich der Windfarm kommen zwei verschiedene Bodenarten vor, in großen Teilen Braunerden. Sämtliche im Untersuchungsgebiet vorkommende Bodenarten sind als besonders schutzwürdige Böden eingestuft.

Die Böden werden durch den Bau der WEA punktuell langfristig entfernt oder beeinträchtigt. Beeinträchtigungen sind vor allem durch Verdichtungen, Umschichtungen und den Eintrag von Schadstoffen zu erwarten, die aber durch verschiedene Maßnahmen minimiert werden können, sodass die Regulations- und Pufferfunktionen der Böden durch den Bau der Anlage weitestgehend unbeeinflusst bleiben.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch die intensiv betriebene Landwirtschaft im Untersuchungsgebiet die Böden erheblich vorbelastet sind.

Punktuell sind zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden durch Entnahme und Verdichtung jedoch unvermeidbar, sodass im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bereits Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden.

## **Wasser**

Die Anlagen der Windfarm Neuenbeken, in dem auch die geplante WEA der Happenberg Windgemein-  
schaft GbR errichtet werden soll, liegen nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet oder in einem Heilquellen-  
schutzgebiet. Weiterhin befinden sich keine Oberflächengewässer im Bereich der Anlagen der Windfarm  
Neuenbeken, die unter Umständen beeinträchtigt werden könnten.

Die Paderborner Hochfläche liegt auf einem großflächigen verkarsteten Kalkgestein, das eine hohe Was-  
serdurchlässigkeit und Grundwasserneubildung bietet. Aus diesem Grund ist bei baulichen Vorhaben in-  
tensiv auf den Schutz vor Verunreinigungen des Grundwassers zu achten.

Durch den Bau der geplanten WEA kommt es zu einer Versiegelung von ehemals wasserdurchlässigen  
Oberflächen. Auch kommen beim Bau und Betrieb wassergefährdende Stoffe zum Einsatz. Dadurch sind  
nachteilige Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen. Unter konsequenter Einhaltung  
von verschiedenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sind die zu erwartenden Auswirkungen  
auf das Schutzgut Wasser und seine Funktionsfähigkeit als nicht erheblich einzustufen.

## **Luft und Klima**

Die Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet zählen zu den Freiflächenklimatopen, die nur  
geringe Luftbelastungen aufweisen. Als einzige relevante Vorbelastung in Bezug auf Luftschadstoffe ist die  
Bundesstraße 64 anzusehen. Die Flächen im Untersuchungsgebiet haben aufgrund von Kaltluftentstehung  
einen positiven Einfluss auf das lokale Kleinklima.

Auswirkungen auf das lokale Klima sind durch den Bau der WEA nicht zu erwarten. Während der Bautä-  
tigkeiten können Abgase und Staubaufwirbelungen kurzzeitig und punktuell zu Luftbelastungen führen. Die  
Drehbewegungen der Rotorblätter ändern die örtlichen Windverhältnisse nur sehr geringfügig, sodass die  
Luftströmungen insgesamt erhalten bleiben.

Aufgrund dieser Tatsachen sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erforderlich.

## **Landschaft**

Eine allgemeingültige Bewertung eines Landschaftsbildes wird über die Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und  
„Schönheit“ hergeleitet. Trotzdem bleibt die Beurteilung einer Landschaft ein individueller auf persönlichen  
Emotionen basierender Vorgang. Dementsprechend gehen die Meinungen zu den Auswirkungen von WEA  
auf das Landschaftsbild auseinander. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass WEA aufgrund ihrer  
Größe und optischen Dominanz die sie umgebende Landschaft negativ beeinflussen.

Die geplante WEA der Happenberg Windgemeinschaft GbR und die übrigen Anlagen der Windfarm Neu-  
enbeken werden, aufgrund des Reliefs der Landschaft, aus größeren Entfernungen zu sehen sein, welches  
die Naherholungsnutzung in den umliegenden Wäldern beeinträchtigen könnte.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass durch die zahlreichen vorhandenen WEA eine erhebliche Vor-  
belastung, hinsichtlich des Landschaftsbildes, existiert. Auch der ästhetische Eigenwert der umgebenden

Landschaft ist, aufgrund der fehlenden Naturnähe und Vielfalt, als gering einzuschätzen, sodass sich die landschaftsästhetischen Funktionsverluste verringern.

Aufgrund des für das Landschaftsbild nicht zu kompensierenden Eingriffs hat der Verursacher laut §15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe der zu leistenden Zahlung wurde bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und festgelegt.

### **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten Natur-, Kulturdenkmäler.

Baudenkmäler mit großer Fernwirkung, hier der "kleine Viadukt" oder das „Gut Redinger Hof“, liegen in deutlicher Entfernung zur geplanten WEA und somit außerhalb des Wirkgebietes der geplanten WEA, so dass das Erscheinungsbild der Denkmäler nicht beeinträchtigt wird.

Als relevantes sonstiges Sachgut, dass durch den Bau der WEA beeinträchtigt wird, sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.

Für die Flächeninanspruchnahme wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Zusammenhang mit den Schutzgütern Boden und Pflanzen entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Daher geht von der geplanten WEA, unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag, keine relevanten Wirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus. Ein darüberhinausgehender Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Vorhabenauswirkungen besteht nicht.

### **Gesamt-Fazit**

Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine so erhebliche Beeinträchtigung dar, die einer Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens entgegensteht.

Den Auswirkungen der WEA können geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenübergestellt werden, so dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Betreiber darzulegen, dass die den des UVP-Berichts zugrunde gelegten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

---

Altenbeken – Schwaney, 15.07.2023



Koch & Partner Umweltschutz GbR